



Liegeplatzordnung

Einleitung/ Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Vergabe der dem DFSC Passat e.V. zur Verfügung stehenden Wasser-, Land- und Winterliegeplätze an unsere Mitglieder und Gäste. Sie regelt die mit einem Liegeplatz verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Liegeplatzordnung ist Bestandteil des Liegeplatzvertrages und gilt auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich Steg und Anlagen.

Vergabe von Liegeplätzen

Aus der Mitgliedschaft im Verein erwächst kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind beim Vorstand jeweils jährlich schriftlich zu beantragen: Sommerliegeplätze bis zum 1.11. des Vorjahres, Winterlagerplätze bis zum 1.4. des Jahres. Das Antragsformular ist auf der Homepage verfügbar. Die Vergabe erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Überschreitet die Anzahl der Anträge die der vorhandenen Liege- bzw. Lagerplätze, entscheidet ein Punktesystem, welches auf den Jahren der Clubzugehörigkeit sowie auf den Jahren von Vorstandsarbeit basiert.

Die Zuweisung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Der Platzwart ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zur bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Liegeplätze oder aufgrund anderer wichtiger Belange des Vereins die Liegeplätze anderweitig zu vergeben und bei Bedarf das erforderliche Verholen der Boote vorzunehmen.

Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen bzw. eine Untervermietung ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos entzogen werden. Eignergemeinschaften haben ein Mitglied zu benennen, das gegenüber dem DFSC für das Boot verantwortlich ist.

Nutzung von Liegeplätzen und Pflichten des Nutzers

Es sind allgemein die Regeln der „guten Seemannschaft“ einzuhalten.

Die Nutzung der Sommerliegeplätze dauert vom 1.4. bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, die Winterlagerplätze können vom 1.11. bis zum 31.3. des jeweiligen Folgejahres genutzt werden.

Bei Beendigung der Mietzeit ist der Liege- bzw. Lagerplatz einschließlich Kisten und Trailern zu räumen.



Die Liegeplatzinhaber und ihre Mannschaften haben das Clubgelände, den Stegbereich und weitere Anlagen sachgemäß und sorgsam zu behandeln sowie sauber zu halten. Alle umweltbelastenden Handlungen sind zu unterlassen.

Ölrückstände, Fäkalien und sonstige Abfälle im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes dürfen nicht in das Wasser abgeleitet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung entzogen werden. Stellen die Liegeplatzinhaber oder Mitglieder der Mannschaft Beschädigungen an den Anlagen fest, so sind diese unverzüglich beim Platzwart zu melden.

Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Nutzung des Geländes, der Stege, der Slipanlage und der Liegeplätze sowie für die Boote und deren ordnungsgemäße Vertäuung und Sicherung. Dies gilt für Wasserliegeplätze, Landliegeplätze und Winterlagerplätze.

Das Betreten des Geländes, des Steges sowie die Benutzung der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der Slipanlage, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Der Verein haftet auch nicht bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen. Die Liegeplatzinhaber haften dem Verein für alle Schäden, die sie, ihre Besatzungsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Gäste an den Einrichtungen und Geräten des Vereins verursachen; neben den Liegeplatzinhabern haften die Schädiger gesamtschuldnerisch.

Versicherungen

Für alle gelagerten Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme vorliegen. Es besteht beim DFSC keinerlei Versicherung für eingebrachte Boote, Anhänger und andere Gerätschaften. Die Boote sind ggf. selbst vom Mitglied gegen Schäden, Brand, Blitzschlag, Strandung, Kentern, Sinken inklusive Bergungskosten sowie höhere Gewalt ggf. durch eine Vollkaskoversicherung zu versichern.

Befestigung und Vertäuung

Alle Boote sind ordentlich, nach seemännischen Grundsätzen, am jeweiligen Liegeplatz zu vertäuen. Der Platzwart oder andere Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anweisungen zum ordnungsgemäßen Vertäuen der Boote zu geben bzw. ist es von den Liegeplatzinhabern zu dulden, wenn durch den Platzwart eine fachgerechte Verlegung und Verholung von Booten und Trailern erfolgt. Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest zu fixieren und gegen Umstürzen zu sichern.



Untersagung der Nutzung auf Beschluss des Vorstandes

Die Benutzung kann vom Vorstand des DFSC aus wichtigem Grund für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden.

Vom Vorstand festgelegte Termine zur Räumung der Wasser- und Landliegeplätze sind unbedingt einzuhalten. Solche Gründe sind z.B. Instandsetzungsarbeiten, Änderung des Liegeplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen, Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen oder Vereinsinteresse liegenden Veranstaltungen (z.B. Travemünder Woche, Großveranstaltungen des Vereins etc.).

Gebührenhöhe und Zahlungsmodalitäten

Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für die Liegeplatzgebühren voraus. Der Tarif für die Liegeplatzgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins.

Das Entgelt wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter bei Länge und Breite werden bei der Berechnung aufgerundet.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Kalendermonat ist der Verein ohne weitere Zahlungserinnerungen oder Betreiben des Mahnwesens berechtigt, den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Gastliegeplätze

Gästen kann auf Antrag ein Liegeplatz befristet zugewiesen werden, wenn das Boot reviergerecht ist und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Über die Vergabe der Gastliegeplätze entscheidet der Platzwart. Die Gastlieger haben sich nach Ankunft sofort beim Platzwart zu melden.

Sonstiges

Das Befahren des Geländes mit Kfz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur zum Auf- und Abladen der Boote ist es gestattet, mit einem Trailer das Gelände zu befahren. Nach dem Abladen ist das Kfz umgehend vom Platz zu entfernen. Auf dem Platz dürfen die Boote ansonsten nur mit Slipwagen o.ä. von Hand bewegt werden.

Durch seine Unterschrift auf dem Liegeplatzantrag gestattet der Liegeplatzinhaber, dass seine Telefonnummer mit Namen und dem Bootsnamen auf dem Segelplatz für Notfälle ausgehängt wird.

Bei groben oder nachhaltigen Verstößen durch die Liegeplatzinhaber oder Mitglieder ihrer Besatzung gegen die Liegeplatzordnung kann das Liegeplatzrecht entschädigungslos entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.



Lübeck, den 09.12.2022

DFSC Passat e.V.

-Der Vorstand-